

## Nichtamtlicher Teil.

### Anzeigenaufträge und Anzeigensteuer.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Der Verfasser ist von geschätzter Seite befragt worden, ob es zu empfehlen sei, bei bevorstehenden langlaufenden Insertionsaufträgen den Umstand zu berücksichtigen, daß vielleicht doch die Inseratensteuer in irgend welcher Gestalt zur Einführung gelange, oder ob dies nicht nötig erscheine, gleichwohl aber entweder der Auftrag nach dem Inkrafttreten der Steuer annulliert oder die Steuer den Inserenten berechnet werden könnte.

Es wird sich nicht bestreiten lassen, daß die Frage eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat, und zwar nicht nur für die Fachpresse, die vor allem Insertionsaufträge auf die Dauer von sechs und zwölf Monaten empfängt, sondern auch für die politische Presse. Gerade jetzt pflegen die Insertionsaufträge erneuert zu werden, und es mag deshalb gestattet sein, mit einigen Worten auf die Frage einzugehen.

Zunächst kann darüber kein Zweifel bestehen, daß man von der etwa zur Einführung gelangenden Steuer nicht diejenigen Inserate ausnimmt, die auf Grund älterer Insertionsaufträge noch veröffentlicht werden. Vielmehr wird jedes Inserat steuerpflichtig sein, das nach dem Tage des Inkrafttretens veröffentlicht wird. Eben- sowenig kann es zweifelhaft sein, daß der Verleger auf Grund des Gesetzes nicht befugt ist, nachträglich den Insertionspreis um den Betrag der Steuer zu erhöhen, dies um so weniger, als der Gesetzgeber sich mit der Steuer nicht sowohl an den Inserenten als vielmehr an den Zeitungsverleger selbst wendet. Es läßt sich kein genügender Rechtsgrund geltend machen, der den Verleger berechtigt, den vereinbarten Insertionspreis um den Betrag der Steuer einseitig zu erhöhen.

Andererseits kann aber auch der Verleger nicht den Inserenten vor die Alternative stellen, entweder den Preis um den Betrag der Steuer erhöhen oder sich gefallen zu lassen, daß der Verleger von dem Vertrage zurücktritt, bzw. ihn wegen wesentlichen Firtums ansieht; er kann dies um deswillen nicht tun, weil ihm weder das Rücktritts-, noch das Anfechtungsrecht zusteht. Man könnte wohl sagen, daß durch die Einführung der Steuer, die auf die Inseratenkosten einen so erheblichen Einfluß ausübt, sich die Voraussetzungen vollständig geändert hätten, die bei Abschluß des Vertrags maßgeblich waren, und deshalb der Rücktritt gestattet sein müsse. Allein dem geltenden Recht ist der Rücktritt von einem Vertrage wegen Änderung der Voraussetzungen unbekannt; es ist nicht zutreffend, wenn gelegentlich behauptet wird, ganz allgemein gelte der Grundsatz, daß Verträge abgeschlossen seien mit der Maßgabe rebus sic stantibus; nur bezüglich einiger Verträge hat der Gesetzgeber nach bestimmter Richtung sich auf den Boden dieser Ansicht gestellt und dann auch der Änderung der Voraussetzungen die Wirkung beigelegt, daß sie zu einem Rücktritt oder zu einer Anfechtung berechtigen. Es kann keine Rede davon sein, daß in dem unterstellten Falle die genannte Klausel Platz greifen könnte, und deshalb muß der Gesichtspunkt der Änderung der Voraussetzungen ausgeschaltet werden.

Es liegt aber auch nicht ein wesentlicher Firtum vor, der den Verleger zu der sofortigen Anfechtung berechtigen würde. Will der Verleger sich, sei es die Abwälzung der Steuer, sei es die Wahl zwischen der Abwälzung und dem Rücktritt, sichern, so muß er bei der Vereinbarung eines Insertionsauftrags einen ausdrücklichen, hierauf bezüglichen Vorbehalt mit dem Inserenten vereinbaren. Dieser

könnte etwa folgenden Wortlaut haben: »Sollte die Inseratensteuer eingeführt werden, so behält sich der Verleger das Recht vor, den festgesetzten Insertionspreis um den Betrag dieser Steuer zu erhöhen«.

Selbstverständlich muß dies vor Abschluß des Vertrages vereinbart werden; nachträgliche einseitige Vermerke des Verlegers auf Fatturen, Rechnungen usw. haben keinen Wert. Weiter können solche Vorbehalte, wenn sie nur von einem Verleger oder von einzelnen Verlegern angewendet werden, den betreffenden Verlegern nachteilig sein; es wäre deshalb vorzuziehen, daß man sich allgemein dazu entschließen würde, langfristige Insertionsverträge nur mit dieser Maßgabe abzuschließen.

Auch andere Interessenten, die von einer Steuer bedroht werden, die unter Umständen eine nicht unbeträchtliche Erhöhung ihrer Produktionskosten zur Folge haben wird, pflegen sich bei langfristigen Abschlüssen gegen die Eventualität zu sichern, daß die künftigen Steuern von ihnen getragen werden; so pflegen z. B. die Spiritusfabrikanten sich eine Erhöhung ihrer Preise vorzubehalten, falls die Spritpreise infolge der neuen Steuern erhöht werden sollten. Es liegt kein Grund für die Zeitungsverleger vor, nicht in ähnlicher Weise zu verfahren.

### Deutsche Volkskunst.

In jedem Volke lebt das Sehnen, mit eigenartigen, ihm allein entsprechenden Formen und Ergebnissen der Kultur sich als berechnete Volkspersönlichkeit im Kreise der Nationen auszuweisen. Die Beispiele hierfür sind mannigfacher Art und lassen sich selbst aus der Tagesgeschichte ersehen. Auch wir Deutschen ringen unablässig danach, unserer Art in dem Konzert der Völker Geltung zu verschaffen, und wenn wir auf die ungewöhnlich ausgebildete Individualisierung unseres Volkslebens blicken, so gewahren wir da zweifellos die Besonderheit deutschen Wesens. Vom politischen Standpunkt betrachtet, haftet der früheren deutschen Kleinstaaterei gewiß viel Unerquickliches an; für die deutsche Kunst aber sind diese Sonderbestrebungen von jeher eine unverstehbare Quelle der Anregung gewesen. In dieser Individualisierung wurzelt die Frische unseres geistigen Schaffens auf allen Gebieten. Aus ihr ging der Bienenfleiß im gewerblichen Leben wie die Produktivität und Vielseitigkeit der Kunst, aber auch die zähe, elastische und verjüngende Kraft hervor, die unsere Nation trotz mannigfacher und gewaltiger Stürme immer aufs neue zu beleben wußte. Diese Lebensfülle und unverwüßliche Triebkraft des Germanentums hat einst als eine ihrer wunderbarsten Blüten die mittelalterliche Kunst gezeitigt. Wenn man auch an der Donau, am Rhein und an der Spree gotisch baute, so wurde doch überall nach besonderer Weise gotisch gebaut mit charakteristischen Verschiedenheiten, die in der Natur des Bodens wie des Volksstammes ihre Begründung hatten. Innerhalb der Einheit dieses ausgeprägten deutschen Stils findet sich eine Mannigfaltigkeit der Formen und eine Originalität der Technik, die nur in den Variationen der Pflanzenwelt eine Analogie findet. Diese Kunst vertiefte ihre Wurzeln in das Leben des Volkes und durchdrang es in allen seinen Beziehungen. Nur da kann die Kunst gesund aufwachsen, wo sie heimatlichem Boden entsproßt und von ihm genährt wird.

Eine so allgemeine Blüte der Kunst und des Kunstgewerbes, wie sie sich allerorten im Zeitalter des ausgehenden Mittelalters entfaltete, hat zwar in unserer materialistischen, vom verschärften Kampf ums Dasein beeinflussten Zeit noch keinen Boden gefunden, aber es geht doch eine starke ethische Bewegung durch das heutige Leben, die in allen Kreisen und Ständen wahrnehmbar ist, einen unverkennbar volkstümlichen Zug aufweist und sich auch in einer ganzen Reihe künstlerischer Veröffentlichungen geltend macht. Es sei hier nur an die Wandschmuckblätter von R. Voigtländer und B. G. Teubner, an die Flugblätter von Breitkopf & Härtel und die Bilderfolgen des »Kunstwarts« erinnert.